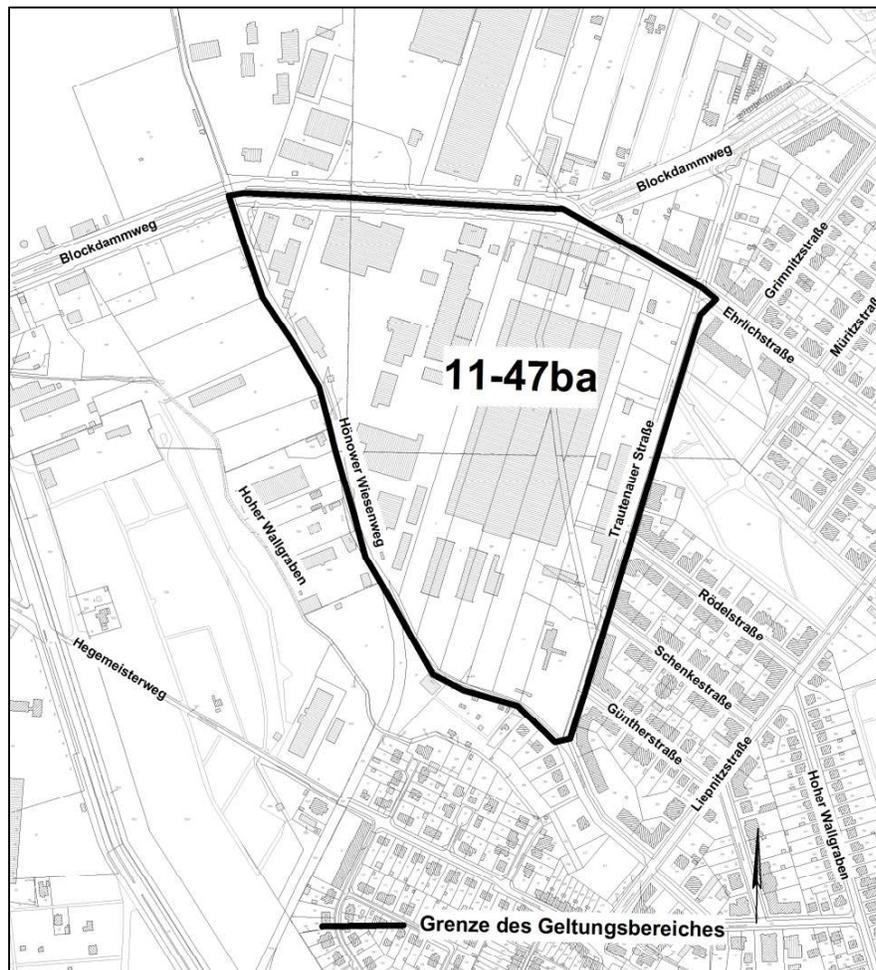


## Geltungsbereich des Bebauungsplanes 11-47ba

für das Gelände

zwischen Blockdammweg, Ehrlichstraße, Trautenauer Straße und Hönower Wiesenweg  
sowie für Abschnitte des Hönower Wiesenwegs und der Trautenauer Straße

im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Karlshorst.



unmaßstäblich

## **Bebauungsplan-Entwurf 11-47ba**

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen  
der Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

## B. Zusammenfassung der bebauungsplanrelevanten Stellungnahmen

### **Allgemeines**

Grundsätzlich ist die Planung in Ordnung, da es sich um ein separates Ensemble handelt.  
(Bürger/in 4)

Planungsabhängigkeiten würden in einer komplexen Struktur von Informationen „unsichtbar“, so dass selbst die planende Behörde Fehler und Implikationen der Planung nicht mehr erfasse. Der für die Verkehrserschließung integrale Blockdammweg werde z. B. in der Begründung und im Verkehrsgutachten abweichend beschrieben. Dies sei irreführend und unzumutbar. Die Bewertung werde damit erschwert bzw. verhindert. Widerspruchsbefahrene Pläne könnten nicht überprüft werden. Der vorliegende Bebauungsplan sei daher zu überarbeiten und erneut auszulegen.  
(Bürger/innen 9, 10)

Mit dem StEP Wirtschaft 2030 werde sich nach Auskunft des Senats ein deutlicher Umschwung und Fokus auf die Entwicklung von Gewerbeflächen ergeben. Die Entwicklung des Bereichs sollte die initiale Bebauungsplanstruktur 11-47 mit den entsprechenden Leitlinien aufgreifen und sie bezirksübergreifend mit der Entwicklung des Funkhauses, dem geplanten Hotelbauvorhaben von Uwe Fabich, der zukünftigen Nutzung des alten Kraftwerks, der Gaswerksiedlung, der Reederei Riedel sowie der weiteren Gewerbebetriebe verzahnen.  
(Bürger/innen 9, 10)

Der Investor solle im gesamten Erdgeschossbereich Räume für Kita, Senioren-Wohnungen, barrierefreie Wohnungen für Schwerbehinderte, Kleingewerbe und Dienstleistung einrichten.  
(Bürger/in 13)

Die Stellungnahme bestätigt die Planung.  
→ **Keine Planänderung.**

Die Formulierungen zum Blockdammweg werden überarbeitet. Eine „Irreführung“ ist in diesem Punkt nicht zu erkennen, vielmehr handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Ungenauigkeit. Wie aus dem einen benannten Punkt geschlossen werden kann, dass der gesamte Plan nebst Begründung und Gutachten „widerspruchsbefahret“ sei, ist nicht nachvollziehbar. Eine erneute Offenlage des Plans aufgrund der formulierten Einwände ist nicht erforderlich.  
→ **Überarbeitung von Verkehrsgutachten und Begründung; keine Planänderung.**

Die Entwicklung der Planung erfolgte in einem mehrjährigen Planungs- und Abwägungsprozess, in dem die städtebaulichen Ziele und Planungen Schritt für Schritt konkretisiert und weiterentwickelt wurden. Das Land Berlin will das Plangebiet als kompakten, urbanen und zugleich grünen Wohnstandort mit einem hochwertigen und umfassenden Angebot an öffentlichen Flächen entwickeln. Der Wille, einen kompakten Wohnstandort zu schaffen, fand bereits in der FNP-Änderung „Karlsdorf West / Blockdammweg“ seinen Niederschlag. Eine überwiegend gewerbliche Entwicklung des Plangebiets ist nicht aus dem FNP entwickelbar. Im Übrigen wären einer umfangreicheren gewerblichen Nutzung enge Immissionsschutzrechtliche Grenzen gesetzt.  
→ **Keine Planänderung.**

Für den Bebauungsplan 11-47ba wurde im Juli 2018 ein städtebaulicher Vertrag mit den Investoren abgeschlossen. Die darin enthaltenen Regelungen entsprechen dem „Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung“. Vertragliche Verpflichtungen der Investoren zur in der Stellungnahme geforderten Erdgeschossnutzung wären weder den gesamten Umständen angemessen, noch entsprächen sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dessen ungeachtet ermöglichen die Festsetzungen des Bebauungsplans grundsätzlich eine entsprechende Nutzung.  
→ **Keine Planänderung.**

Es werde befürchtet, dass das gesamte Projekt angesichts der enormen Dimensionen letztendlich für viel Missstimmungen bei und Beeinträchtigungen für die bisherigen Bewohner bringen werde.  
(Bürger/in 17)

### Übergeordnete Planungen

Die Grundstücke seien im bisherigen „StEP Industrie und Gewerbe“ noch als Flächenpotenziale, die vorrangig in Anspruch genommen werden sollen, gekennzeichnet. Durch die Umwidmung zu Wohnzwecken würden diese Fläche der Gewerbenutzung dauerhaft entzogen werden. Auf eine Umwidmung sei zu verzichten.  
(Bürger/innen 9, 10)

Der Bereich sei im FNP als W 2 mit einer GFZ bis 1,5 vorgesehen. In den einzelnen Baugebieten bewege sich die GFZ jedoch zwischen Werten von 1,52 bis 2,17.  
(Bürger/innen 9, 10)

### Einbindung in die Umgebung

Die geplante Bebauung sei überdimensioniert und unverhältnismäßig stark verdichtet. Sie passe nicht mehr zum Wohnumfeld. Das Prinzenviertel werde seinen kleinstädtischen Charakter verlieren.  
(Bürger/innen 5, 8, 11, 17)

Die Einschätzung wird nicht geteilt. Der Bebauungsplan wirkt sich insgesamt positiv auf das angrenzende Stadtgebiet aus.  
→ **Keine Planänderung.**

Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der am 12. Februar 2016 öffentlich bekanntgemachten FNP-Änderung „Karlsborst West / Blockdammweg (Lichtenberg)“, lfd. Nr. 03/14“ stellt der FNP nunmehr nur noch unmittelbar entlang des Blockdammwegs gewerbliche Bauflächen dar. Für den südlichen Bereich des Plangebiets stellt der FNP ein neues Wohnquartier sowie einen übergeordneten Grünzug dar. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP zu entwickeln. Der 2011 vom Senat von Berlin beschlossene StEP Industrie und Gewerbe wird gegenwärtig aktualisiert.  
→ **Keine Planänderung.**

Wie in der Begründung dargelegt, sind auch die im Bereich der Wohnbauflächen geplanten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung aus dem FNP Berlin (Wohnbaufläche W 2 mit einer GFZ bis 1,5) entwickelbar. Gemäß den Ausführungsvorschriften zum Darstellungsumfang, zum Entwicklungsumfang sowie zu Änderungen des Flächennutzungsplans Berlin (AV FNP), Punkt 2.3 sind die Dichtestufen des FNP bezogen auf die tatsächlich festzusetzenden Baugebiete „grundsätzlich als Orientierungswerte für Obergrößen zu betrachten. Überschreitungen, die sich aus der internen städtebaulichen Gliederung ergeben, bleiben davon unberührt, wenn das der Wohnbaufläche zugeordnete Nutzungsmaß insgesamt gewahrt bleibt.“ Dies ist vorliegend der Fall. Die im Bereich der W 2-Flächen vorgesehene Dichte basiert zudem auf einem begründeten städtebaulichen Konzept.  
→ **Keine Planänderung.**

Gewicht, situieren sich aber auch angemessen gegenüber der umgebenden Bebauung. Die Entwicklung der Planung erfolgte in einem mehrjährigen Planungs- und Abwägungsprozess, in dem die städtebaulichen Ziele und Planungs-Schritt für Schritt konkretisiert und weiterentwickelt wurden.  
 → **Keine Planänderung.**

Die Bebauung grenze direkt an Gewerbe an der gegenüberliegenden Straßenseite an.  
 (Bürger/innen 9, 10)

Westlich des Hönower Wiesenwegs, im Plangebiet des dort in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 11-47bb, werden vereinzelt gewerbliche Nutzungen ausgeübt. Die vorzufindenden gewerblichen Nutzungen werden in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung als verträglich mit den im Plangebiet 11-47ba vorgesehenen Wohnnutzungen eingeschätzt.  
 → **Keine Planänderung.**

### **Planungen im Umfeld**

Zur Arrondierung des Grundstücks Blockdammweg 14, 16 der Berliner Stadtreinigung fänden derzeit abschließende Vertragsverhandlungen zum Ankauf von ca. 24.000 m<sup>2</sup> Fläche, südlich des Blockdammwegs und westlich des Hönower Wiesenwegs, statt. Die Berliner Stadtreinigung plane hier die Errichtung eines modernen Betriebszentrums. Es könne dadurch während Tag- und Nachtzeiten zu Geräuscentwicklungen (An- und Abfahrten von Dienst- und Privatkraftfahrzeugen, Betrieb von Siloanlagen / Laugentanks, Anlieferung von Streusalz sowie Laugenmischstationen) kommen. Es wird gebeten, dies bereits jetzt in den Planungen zu berücksichtigen.  
 (BSR)

Die Planung eines Betriebszentrums westlich des Hönower Wiesenwegs wird zur Kenntnis genommen. Der im Dezember 2014 in Kraft getretene Bebauungsplan 11-47a setzt die benannte Fläche – mit Ausnahme eines südlich verlaufenden öffentlichen Grünzugs – als Gewerbegebiet fest. Im Bebauungsplan 11-47a werden für dieses Gewerbegebiet Emissionskontingente festgesetzt. Bei Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente ist eine Verträglichkeit mit der Wohnbebauung im Plangebiet 11-47ba gewährleistet. Bei Nichteinhaltung ist der Betriebshof unzulässig.  
 → **Keine Planänderung.**

### **Art der baulichen Nutzung**

Es werde nirgends gesagt, was das geplante Gewerbe am Blockdammweg sein soll? Für das Prinzipienviertel liege eine dort evtl. vorgesehene Einkaufsmöglichkeit am falschen Ende des Bebauungsgebiets.  
 (Bürger/in 5)

Mit der Festsetzung des Gewerbegebiets GE 1 werden unter Berücksichtigung der bestehenden Gewerbenutzung Flächenangebote für die gewerbliche Wirtschaft bereitgestellt. Über zulässige Einzelhandelsnutzungen bestehen Möglichkeiten für eine verbesserte Nahversorgung des Ortsteils. Das geplante Gewerbegebiet ist ausschließlich westlich der vom Blockdammweg verlaufenden Nord-Süd-Achse situiert, da östlich dieser Achse ein Schulstandort geplant ist. Die Verortung des letzteren im Nordosten des Plangebiets ist der örtlichen Situation angemessen.  
 → **Keine Planänderung.**

### **Maß der baulichen Nutzung**

Die GFZ sei zu hoch und mit dem Trick „Staffelgeschoss“ solle die GFZ noch höher werden. Es scheine die GFZ sei für die Staffelgeschosse falsch bzw. unvollständig berechnet.  
(Bürger/innen 11, 13)

Die Einschätzung, dass die GFZ zu hoch sei, wird vom Plangeber nicht geteilt. Das Land Berlin will das Plangebiet als kompakten, urbanen und zugleich grünen Wohnstandort mit einem hochwertigen und umfassenden Angebot an öffentlichen Flächen entwickeln. Vor dem Hintergrund des gesamtstädtischen Bedarfs an neuem Wohnraum sowie der beabsichtigten Entwicklung eines neuen Stadtquartiers wäre es nicht gerechtfertigt, die wertvolle innenstadtnahe Konversionsfläche mit einem geringen Nutzungsmaß bereitzustellen.

Hinsichtlich möglicher Staffelgeschosse wird kein „Trick“ angewandt. Vielmehr ist die Geschossfläche gemäß § 20 Absatz 3 BauNVO „(...) nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln.“ Da die textlichen Festsetzungen für die Ermittlung der Geschossfläche keine Mitrechnung von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen vorsehen (keine Regelung gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 BauNVO), sind in den allgemeinen Wohngebieten über die zulässige Geschossfläche für Vollgeschosse hinaus jeweils zusätzliche Flächen in Staffelgeschossen realisierbar.  
→ **Keine Planänderung.**

Bei der GFZ seien vortretende Gebäudeteile wie Balkone, Erker oder ähnliche Vorbauten unberücksichtigt geblieben. Die tatsächliche GFZ sei somit höher als angegeben.  
(Bürger/innen 9, 10)

Bei der Ermittlung der Geschossfläche gemäß § 20 Absatz 2 bis 4 BauNVO bleiben Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Balkone, Loggien, Terrassen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, unberücksichtigt.  
→ **Keine Planänderung.**

Die Bebauung bis 5 Vollgeschosse sei für Karlshorst außergewöhnlich hoch. Es bestehe die Gefahr, dass das neue Viertel wie eine Siedlung vor Karlshorst liegt und sich städtebaulich nicht integriert. Die Planung habe keinen Bezug zur angrenzenden Wohnbebauung.  
(Bürger/in 13, 19b)

Der Bebauungsplan sieht in den allgemeinen Wohngebieten die Festsetzung von drei, vier oder fünf Vollgeschossen als Höchstmaß vor. Ziel ist die Ausbildung klarer Raumkanten eines Quartiers, das sowohl von der äußeren als auch von der inneren Wahrnehmung her als Einheit und als ein großes städtisches Objekt erkennbar wird.

Die geplanten Festsetzungen situieren sich angemessen gegenüber dem angrenzenden „Seen- und Prinzenviertel“. Auch gegenüber den westlich und südlich an den Hönower Wiesenweg angrenzenden Grundstücken mit einer sehr heterogenen Nutzungs- und Bebauungsstruktur verhalten sich die Festsetzun-

gen zur Zahl der Vollgeschosse in keiner Weise rücksichtslos. Mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 11-47bb wird zudem eine städtebauliche Ordnung dieses Bereichs angestrebt.

→ **Keine Planänderung.**

Die Norm der Bebauungsdichte sei bei weitem überschritten.  
(*Bürger/innen 8, 13*)

Die Obergrenzen des § 17 Absatz 1 BauNVO dürften nur überschritten werden, wenn städtebauliche Gründe vorliegen. Die aufgeführten Gründe seien keine städtebaulichen Gründe im Sinne der BauNVO und damit nichtig. Ausgleichende Umstände oder Maßnahmen gemäß § 17 Absatz 2 BauNVO seien nicht ersichtlich.  
(*Bürger/innen 9, 10*)

Der Festsetzung der zulässigen GRZ in Tab. 6 (Seite 126-127) abweichend von der GRZ-Obergrenze der BauNVO von 0,4 auf Werte über das doppelte sei grundsätzlich zu widersprechen. Sie sei das Ergebnis einer vollständig ausgefertigten und maximal verdichteten Bauplanung.  
(*Bürger/innen 9, 10*)

Die Festsetzung von geringen Abstandflächen und Überbauungen oder eine Baukörperausweisung, mit dem Zweck Baunormen auszuhebeln, sei rechtswidrig. Sie sei die Folge einer Maximalplanung, die das Baurecht an jeder nur möglichen Stelle überdenne und die Pflicht zur Herstellung gesunder Wohnverhältnisse verletze. Die Kombination der Überschreitungen von GFZ, GRZ, Abstandflächen sowie der Errichtung von Staffelgeschossen zeige die systematische Verletzung von Baurecht.  
(*Bürger/innen 9, 10*)

Gemäß § 17 Absatz 2 BauNVO können die Obergrenzen des Absatzes 1 unter bestimmten Maßgaben überschritten werden. Die städtebaulichen Gründe für die in den allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 10 ermöglichten Überschreitungen der in § 17 Absatz 1 BauNVO benannten Obergrenzen von Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) werden in der Begründung dezidiert dargelegt. Die Überschreitung des Nutzungsmaßes wird zudem durch verschiedene in der Begründung dargelegte und erläuterte Umstände und Maßnahmen ausgeglichen.

→ **Keine Planänderung.**

Die GRZ-Obergrenze des § 17 Absatz 1 BauNVO bezieht sich auf die GRZ nach § 19 Absatz 1 BauNVO. In der benannten Tabelle erfolgt eine Darstellung der mit der textlichen Festsetzung Nr. 7 festgesetzten zulässigen Grundfläche nach § 19 Absatz 4 BauNVO und der daraus rechnerisch resultierenden GRZ-Werte nach § 19 Absatz 4 BauNVO.

Die o. g. Festsetzung regelt die Höhe der Überschreitung der festgesetzten Grundflächen, durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Die Überschreitungsmöglichkeit dient der Sicherstellung der zweckgemäßen Grundstücksnutzung und wird vor allem für die Tiefgaragen benötigt.

→ **Keine Planänderung.**

Im Bebauungsplan werden durch die Baukörperausweisungen in den Gebieten WA 1 bis WA 10 weder „Baunormen“ ausgehebelt noch wird Baurecht „überdehnt“ oder „systematisch verletzt“.

Hinsichtlich der Abstandflächen stellt die Baukörperausweisung in den Gebieten WA 1 bis WA 10 eine ausdrückliche Festsetzung im Sinne des § 6 Absatz 5 Satz 4 BauO Bln dar. Dies bedeutet, dass – setzt der Bebauungsplan geringere Abstandflächen fest, als sich aus § 6 BauO Bln ergeben – es in diesen Fällen sein Bewenden hat.

Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen von 0,4 H werden jedoch in fast allen Bereichen vollständig eingehalten. Die wenigen Fälle, in denen dies nicht der Fall ist, werden in der Begründung betrachtet. Auch hier können durch die getroffenen Festsetzungen gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden. Die Errichtung von Staffelgeschossen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen - vielmehr ist über deren Errichtung im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden.  
→ **Keine Planänderung.**

### **Wohnraum**

Die WBS-Wohnungen seien nicht auf das gesamte Plangebiet verteilt, sondern würden sich auf die WA 7 und WA 9 konzentrieren. Damit werde der sozialen Segregation Vorschub geleistet und das Planungsziel verfehlt.  
(Bürger/innen 9, 10, 13)

Die Sicherstellung sozial gemischter Bevölkerungsstruktur in den Stadtteilen bedeutet nicht, dass diese innerhalb jedes Blockes oder gar jedes Gebäudes gegeben sein muss. Letzteres ist für die Umsetzung des Planvorhabens und die spätere Bewirtschaftung der Bestände weder praktikabel noch den privaten Eigentümern gegenüber angemessen.  
→ **Keine Planänderung.**

Unter Berücksichtigung der Errichtung von Staffelgeschossen sei die berechnete Anzahl an förderfähig zu errichtenden Wohnungen mit WBS zu gering angesetzt.  
(Bürger/innen 9, 10, 13)

Die Quote für die zu schaffenden förderfähig zu errichtenden bzw. mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen orientiert sich gemäß dem „Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung“ an der im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Geschossfläche. Da die textlichen Festsetzungen für diese keine Mitrechnung von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen vorsehen, fließen die Flächen von etwaigen Staffelgeschossen auch nicht in die Berechnung ein. Die Wohnungsbauleitstelle hat dieses Vorgehen mit E-Mail vom 14. Januar 2019 nochmals bestätigt.  
→ **Keine Planänderung.**

Die geforderten 25 % Wohnungen mit WBS hätten keine garantierten (Tiefgaragen)Parkplätze.  
(Bürger/in 13)

Einen Anspruch auf einen Tiefgaragenplatz von Mietern gibt es generell nicht.  
→ **Keine Planänderung.**

Es werde nicht darüber informiert, wie lange die Mietpreisbindung für die mietpreisbegrenzten Wohnungen gilt. Die soziale Mischung könne nur gewährleistet werden, wenn längerfristige Mietpreisbindungen bzw. unbefristete Mietpreisbindungen umgesetzt werden.

Die Bindungsfrist für die mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen beläuft sich gemäß dem geschlossenen städtebaulichen Vertrag auf 20 Jahre. Gemäß den neuen Förderbestimmungen ist der Vertrag im weiteren Verfahren

**(Bürger/innen 19a)**

dahingehend zu ändern, als dass die Frist auf die neu geltenden 30 Jahre erhöht wird.

→ **Ergänzung vertraglicher Regelungen; keine Planänderung.**

Der Anteil der Eigentumswohnungen sollte reduziert werden.  
(Bürger/innen 12, 19a)

Regelungen zum Anteil an Miet- / Eigentumswohnungen sind nicht Gegenstand eines Bebauungsplans.

→ **Keine Planänderung.**

**Wohnfolgeeinrichtungen**

Man habe keine Verpflichtung gefunden, dass der Investor alle erforderlichen Ausgleichs- und Mehrbedarfe, wie z. B. die Errichtung einer großen Kita und einer 4-zügigen Grundschule auf seinem Grundstück realisieren muss.  
(Bürger/in 13)

Die Verpflichtungen der Investoren ergeben sich aus dem „Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung“. Wo die entsprechenden Maßnahmen erbracht werden, ist zunächst einmal eine Frage der örtlichen Verhältnisse und der Zweckmäßigkeit von deren räumlicher Verortung. Im vorliegenden Fall übernimmt der Investor Bonava gemäß dem städtebaulichen Vertrag die Kosten für die Herstellung der geplanten Grundschule anteilig für den durch den Wohnungsneubau ausgelösten Bedarf. Hinsichtlich der erforderlichen Kita verpflichtet sich der Investor Bonava auf der im Bebauungsplan als GE 1 festgesetzten Fläche eine Kita mit der entsprechenden Platzzahl herzustellen und dauerhaft zu betreiben.

→ **Keine Planänderung.**

In Karlsborst würden Kindergarten-, Schul- und Hortplätze fehlen. Das Projekt sollte deshalb dazu genutzt werden, die Kapazität insgesamt zu erhöhen.  
(Bürger/innen 4, 14)

Im Rahmen des geschlossenen städtebaulichen Vertrags verpflichtet sich der Investor Bonava, im Plangebiet zur Deckung des ursächlichen Bedarfs an Kitaplätzen eine Kindertagesstätte herzustellen. Zur Deckung des Bedarfs an Grundschulplätzen ist geplant, auf der Gemeinbedarfsfläche GB 1 eine Grundschule zu errichten. Mit der Grundschule wird zum einen der sich aus dem geplanten Stadtquartier ergebende Bedarf an Grundschulplätzen gedeckt werden. Zum anderen werden zusätzliche Bedarfe aus der Umgebung abgedeckt. Aufgrund der zukünftigen Bedarfssituation im maßgeblichen Prognoseraum wird die Grundschule nunmehr dreizügig geplant.

Mit den geplanten Festsetzungen und Regelungen im städtebaulichen Vertrag wird den sich aus den Planungen ergebenden Erfordernissen entsprochen. Die ausreichende Versorgung des gesamten Prognoseraums Lichtenberg/Süd – darunter Karlsborst – ist darüber hinaus Gegenstand der entsprechenden Fachplanungen.

→ **Keine Planänderung.**

Karlshorst erlebe im Bereich der Grundschulversorgung einen Notstand von zurzeit 354 fehlenden Grundschulplätzen. Dieser Zustand wird sich bis 2023/24 auf ein Defizit von 805 Plätzen verschärfen. Die Erteilung von Baugenehmigungen für weiteren Wohnungsbau in Kopplung mit Schulbau, der aber den tatsächlich durch das Bauvorhaben erzeugten Bedarf nicht decke, sei rechtswidrig.  
(Bürger/innen 9, 10)

Den bisherigen Planungen lägen etliche falsche Planungsannahmen zugrunde.  
(Bürger/in 17)

Es sei davon auszugehen, dass vornehmlich Familien von den neuen Wohnungen und der Wohnlage angezogen werden. Bereits jetzt sei der Familien- und Kinderanteil im angrenzenden Wohngebiet weit überdurchschnittlich. Dies müsse berücksichtigt werden.  
(Bürger/in 4, 9, 10, 14)

Die sich durch die Planung ergebenden Staffageschosse seien bei den Bedarfsberechnungen für die soziale Infrastruktur nicht berücksichtigt. Der Investor müsse auch diesbezüglich ausreichend Kita- und Schulplätze, Grünflächen, Sportplätze nachweisen.  
(Bürger/innen 8, 9, 10)

Es werden zum ersten Wohnungsbezug keine ausreichenden Kita + Grundschulplätze fußläufig vorhanden sein.  
(Bürger/in 13)

Mit der Planung wird kein Notzustand verschärft; vielmehr erfährt die Grundschulversorgung in Karlshorst durch die geplante dreizügige Grundschule eine deutliche Verbesserung. Mit der geplanten dreizügigen Grundschule entstehen 432 Schulplätze. Dem steht ein durch die geplante Bebauung ausgelöster Bedarf an staatlichen Grundschulplätzen von 109 gegenüber.  
→ **Keine Planänderung.**

Der Behauptung, der Planung lägen falsche Planungsannahmen zugrunde, wird widersprochen.

Eine exakte Prognose der Bevölkerungsstruktur im geplanten Stadtquartier ist nicht möglich. Daher erfolgt die Ermittlung der Bedarfe für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur – wie Berlinweit in jedem Bebauungsplan-Verfahren – entsprechend den Planungsannahmen für soziale Infrastruktur als Folgeeinrichtungen bei Wohnungsneubau (SenStadtUm 12/2013). Diese basieren auf langjährigen Erfahrungswerten der Senatsfachverwaltungen.  
→ **Keine Planänderung.**

Die sich unter Berücksichtigung möglicher Staffageschosse ergebenden Bedarfe an Grün- und Sportflächen sowie Kita- und Schulplätzen sind in der Begründung dargelegt.

Die im Plangebiet vorgesehene Festsetzung von öffentlichen Parkanlagen deckt den durch den Wohnungsneubau induzierten Bedarf an öffentlichen wohnungsnahen Grünflächen und öffentlichen Spielflächen selbst unter Berücksichtigung möglicher Staffageschosse vollständig ab. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 11-47a ist die Errichtung einer ungedeckten Sportfläche vorgesehen, die auch eine Versorgungsfunktion für die zukünftigen Bewohner des Plangebiets **11-47ba** übernehmen kann.

Mit der auf der Gemeinbedarfsfläche GB 1 geplanten Grundschule kann auch der sich unter Berücksichtigung möglicher Staffageschosse ergebende Bedarf an staatlichen Grundschulplätzen gedeckt werden.  
→ **Keine Planänderung.**

Gemäß den Regelungen des geschlossenen städtebaulichen Vertrags ist die Kita so rechtzeitig herzustellen, dass die Versorgung der in das Plangebiet ziehenden Bewohner gewährleistet ist. Hinsichtlich der Grundschule verpflichtet

sich das Land Berlin, deren Herstellung spätestens bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab der Fertigstellung einer bestimmten Wohnungsanzahl abzuschließen. Im Nachgang der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte eine Abstimmung der betroffenen Fachbehörden zur Errichtung der Schule im Rahmen der Berliner Schulbau-Offensive; insbesondere aufgrund bauleistungsrechtlicher Aspekte sollen die vertraglichen Regelungen dergestalt geändert werden, dass als Fristbeginn die Fertigstellung von 500 anstelle von 90 Wohneinheiten berücksichtigt wird.

→ **Ergänzung vertraglicher Regelungen; keine Planänderung.**

Die Planung sei durch die von der BVV gewünschte 3-zügigkeit der Grundschule überholt. Der Flächenbedarf sei entsprechend anzupassen.  
(*Bürger/innen 9, 10*)

Zwischen dem bezirklichen Schul- und Sportamt sowie der SenBJF und der SenStadtWohn wurde übereinstimmend festgehalten, dass die Grundstücksfläche für den Bau einer dreizügigen Grundschule zwar knapp bemessen sei, die geplante Viergeschossigkeit jedoch den Bau auf der Grundstücksfläche zulässt. Die im Geltungsbereich des festgesetzten Bebauungsplans 11-47a planerisch ermöglichte, ungedeckte Sportanlage soll der Grundschule zur Verfügung stehen.

Die geplante Schule wurde 2018 als dreizügige Grundschule, viergeschossig in das Wettbewerbsprogramm für modulare Grundschulen und Sporthallen des Senats aufgenommen. Die geplante Grundschule ist Teil der Berliner Schulbauoffensive (BSO) und in der 2. Tranche der Finanzierung enthalten.

→ **Keine Planänderung.**

Die erhebliche Unterversorgung an Sportflächen sollte durch eine dreizügige Sporthalle endlich beseitigt werden. Welche neuen frei zugänglichen Sportanlagen werden mit der Parkstadt errichtet?  
(*Bürger/innen 9, 10*)

Mit der im Geltungsbereich des Bebauungsplans 11-47a geplanten, ungedeckten Sportfläche (u. a. mit Großspielfeld) sowie der auf dem Schulgrundstück geplanten Sporthalle wird die Versorgung mit Sportflächen in Lichtenberg/Süd eine Verbesserung erfahren. Sporthallen werden nach „Feldern“ bemessen. Für den Bau der Grundschule ist eine Zweifeldsporthalle vorgesehen.

→ **Keine Planänderung.**

Auf dem Schulgelände sei der Sportplatz vergessen worden.  
(*Bürger/in 13*)

Der Grundschule soll die in unmittelbarer Nähe, im festgesetzten Bebauungsplans 11-47a planerisch ermöglichte ungedeckte Sportanlage zur Verfügung stehen. Der Sportplatz soll bis 2025 errichtet werden und ist in der Investitionsplanung des Bezirks enthalten.

→ **Keine Planänderung.**

Ein Schulneubau dürfe nicht an einen privaten Investor vergeben werden.  
(Bürger/in 4)

Gemäß städtebaulichen Vertrag ist vorgesehen, dass das Land Berlin die geplante Schule errichtet. Das Schulgrundstück wird hierfür von Bonava an das Land Berlin übertragen.  
→ **Keine Planänderung.**

Wo sollen ältere Kinder zur Schule gehen? In der Parkstadt sei offenbar keine weiterführende Schule geplant.  
(Bürger/innen 12, 14, 17)

Wohnungsnah gilt es lediglich die Versorgung mit Grundschulplätzen zu sichern. Die Gewährleistung der Versorgung mit Plätzen in weiterführenden Schulen ist Gegenstand der Schulentwicklungsplanung.  
→ **Keine Planänderung.**

Welche Freizeitmöglichkeiten, Jugendklubs und Einkaufsmöglichkeiten werden mit der Parkstadt errichtet?  
(Bürger/innen 12, 17)

Eine ausreichende Versorgung Karlshorsts mit Jugendfreizeiteinrichtungen liegt im Verantwortungsbereich des bezirklichen Jugendamts und ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplan-Verfahrens. Der aus dem Plangebiet resultierende Bedarf allein rechtfertigt nicht den Bau einer Jugendfreizeiteinrichtung. Um eine angemessene Nahversorgung des neu geplanten Stadtquartiers sicherstellen zu können, sind im östlichen Teil des geplanten Gewerbegebiets GE 1 entsprechende den geplanten Festsetzungen Einzelhandelsbetriebe als „Gewerbebetriebe aller Art“ allgemein zulässig. Darüber hinaus übernimmt das Ortsteilzentrum (OTZ) Karlshorst wichtige Versorgungsfunktionen.  
→ **Keine Planänderung.**

Was werde für die ärztliche Versorgung im geplanten Gebiet getan?  
(Bürger/innen 5, 13)

Die konkrete Planung der ärztlichen Versorgung ist nicht Aufgabe und Gegenstand der Bebauungsplanung. In den allgemeinen Wohngebieten sind jedoch Räume, im Gewerbegebiet auch Gebäude für freie Berufe, zu denen auch Ärzte zählen, zulässig.  
→ **Keine Planänderung.**

### **Verkehr/Erschließung – Allgemein**

Es sollte mehr Gewerbe und weniger Wohnungen im hier betrachteten Gebiet geplant werden, um wohnortnahes Arbeiten zu ermöglichen und so zusätzliche Verkehrsbelastungen durch die Pendelei zwischen Wohnen und Arbeiten zu vermeiden.  
(Bürger/in 5)

Die Planung ermöglicht im Einklang mit dem FNP eine Neuordnung der überwiegend brachliegenden Flächen und die Schaffung eines städtebaulich tragfähigen und vernünftigen Übergangs von den Wohngebieten in Karlshorst zum gewerblich-industriell geprägten Bereich um das HKW Klingenberg bzw. die Köpenicker Chaussee / Rummelsburger Landstraße. Mit der Planung wird dem steigenden Wohnungsbedarf der wachsenden Stadt Rechnung getragen. Der Anregung wird vor diesem Hintergrund nicht gefolgt.

Mit den Festsetzungen wird eine Mischung aus unterschiedlichen, sich ergänzenden Nutzungen ermöglicht.  
→ **Keine Planänderung.**

Planungsvoraussetzungen wie der Aufbau der Blockdammbücke, die Anbindung der Wandlitzstraße und die Festlegungen der Radnetzstruktur (Umbau der Ehrlichstraße durch BVG) sollten im Rahmen einer übergeordneten auf Karlsruher bezogenen Infrastrukturplanung benannt werden.  
(Bürger/innen 9, 10)

Es gebe keine Einbettung in die Gesamtverkehrsproblematik also keinen aktuellen Gesamtverkehrswegeplan.  
(Bürger/in 13)

### **Verkehr/Erschließung – Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

Nach Rücksprache mit dem Aufgabenträger für den ÖPNV seien die Zielwerte des Nahverkehrsplans einzuhalten. In der vorliegenden Begründung zum o. g. Bebauungsplan würden teilweise nicht einmal die Toleranzwerte für die ÖPNV-Erschließung eingehalten. Dies sei zu überprüfen. Man gehe davon aus, dass die Erschließungsstandards mit SenUVK IV C abgestimmt werden.  
(SenStadtWohn Z MI 1)

Große Entfernungen zu Straßenbahnstationen und S-Bahn sowie ein sehr langer Fahr-Takt würden dazu führen, dass weiterhin das Auto genutzt werde - mit den bekanntesten Problemen (Staus, fehlende Parkplätze).  
(Bürger/in 17)

Jedes Bauprojekt betrachte die Verkehrslage nur aus seiner Sicht. Die Summe der Projekte führe sowohl zur Überlastung der öffentlichen Verkehrsmittel als auch der Straße. Deshalb müsse die Anzahl der Wohnungen reduziert und der öffentliche Verkehr ausgebaut werden (Taktverdichtung S3).

Die aufgeführten Punkte sind weder Planungsvoraussetzungen für das geplante Stadtquartier noch sind sie Gegenstand des Bebauungsplan-Verfahrens.  
→ **Keine Planänderung.**

Eine über die vorliegende Verkehrsuntersuchung hinausgehende Auseinandersetzung mit einer sogenannten „Gesamtverkehrsproblematik“ ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplan-Verfahrens.  
→ **Keine Planänderung.**

Das Plangebiet ist durch die Straßenbahnlinie 21 an den ÖPNV angeschlossen. Der maßgebliche Zielwert des Nahverkehrsplans des Landes Berlin von 400 m (Luftlinie) zur nächstgelegenen Haltestelle wird für den geplanten Wohnungsbau – mit Ausnahme des Baugebiets WA 10 – überall erreicht. Für das Baugebiet WA 10 wird der Toleranzwert (500 m) eingehalten. Die Erschließungsstandards wurden mit SenUVK IV C abgestimmt. Die Begründung, die fälschlicherweise noch auf den Bebauungsplan 11-47b abstellt, wird korrigiert.

Zur Verbesserung der ÖPNV-Erschließung ist seitens der SenUVK derzeit eine Verdichtung des Takts der Straßenbahnlinie 21 durch eine zusätzliche Straßenbahnlinie 22 beabsichtigt. Darüber hinaus wird mit dem Bebauungsplan grundsätzlich auch eine zusätzliche Buslinienführung über den Hönower Wiesenweg ermöglicht.  
→ **Keine Planänderung.**

Die gesamtstädtischen und bezirklichen Entwicklungen finden in den Prognosen des Senats Berücksichtigung. Darauf werden durch die zuständigen Fachverwaltungen grundsätzliche Infrastrukturmaßnahmen für den Individualver-

**(Bürger/in 5)**

kehr und ÖPNV ausgerichtet. Es ist eine Taktverdichtung der Straßenbahn beabsichtigt. Die generelle ÖPNV-Erschließung Karlshorsts ist nicht Gegenstand des Bebauungsplan-Verfahrens.

Der aus dem Planvorhaben resultierende Verkehr kann leistungsfähig abgewickelt werden. Eine Reduzierung der geplanten Anzahl an Wohnungen ist nicht erforderlich.

→ **Keine Planänderung.**

Es seien eine Taktverdichtung der Straßenbahn sowie weitere Maßnahmen (Buserschließung) erforderlich.

*(Bürger/innen 3, 4, 12)*

Die neue Straßenbahnlinie 22 müsse von „Ostkreuz“ bis zum S-Bahnhof „Karlshorst“ gehen, um die Parkstadt abzudecken.

*(Bürger/in 7)*

Seitens der SenUVK ist zur qualitativen Verbesserung der vorhandenen ÖPNV-Erschließung eine Taktverdichtung der Straßenbahnlinie 21 durch eine zusätzliche Straßenbahnlinie 22 bis zur Haltestelle Blockdammweg / Ehrlichstraße beabsichtigt. Vor diesem Hintergrund hat SenUVK Ende 2017 die BVG mit der Planung einer hierfür erforderlich werdenden neuen Kehranlage im Bereich des Blockdammwegs beauftragt. Eine Weiterführung der Straßenbahnlinie 22 über diese Haltestelle hinaus ist derzeit nicht vorgesehen.

Aufgrund des höherrangigen Angebots der Straßenbahn und dessen bereits vorhandener Erschließungswirkung kommt einem ergänzenden Busangebot aus Sicht der SenUVK nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

→ **Keine Planänderung.**

Die Straßenbahnlinie 21, die in der Karlshorster Straße eingleisig sei und sich die Straße dort auch noch mit Autos teile, lasse keinen verlässlichen 10-minuten-Takt zu.

*(Bürger/in 5)*

Sowohl die SenUVK als auch die BVG gehen davon aus, dass der sehr kurze eingleisige Abschnitt im Bereich der Karlshorster Straße beherrschbar ist und einem 10-Minuten-Takt nicht entgegensteht.

→ **Keine Planänderung.**

Die Straßenbahnlinie 21 teile sich die Fahrbahn in der Ehrlichstraße mit den Autos. Ein höherer Takt sei durch das Stauaufkommen im Bereich Blockdammweg / Ehrlichstraße nicht zu realisieren.

*(Bürger/innen 5, 15, 16)*

Der derzeit in den Spitzenzeiten verstärk auftretende Rückstau des Kfz-Verkehrs in der Ehrlichstraße hat seine Hauptursache in den Baumaßnahmen im Bereich der Treskowallee. Im Übrigen ist seitens der SenUVK eine Erneuerung der Straßenbahngleisanlagen im Bereich Ehrlichstraße in Planung, bei der die Straßenbahngleise zukünftig ungefähr mittig eingeordnet werden sollen.

→ **Keine Planänderung.**

Die vorgeschlagene Streckenführung für eine Buslinie über die Straßen „Am Walde“ und „Oskarstraße“ sei nicht nachvollziehbar. Aktuell sei dies ein Wohngebiet, welches nur von Anwohnern befahren werden dürfe (Anlieger-

Die benannte Streckenführung einer Buslinie vom S-Bahnhof „Berlin-Baumschulenweg“ zum S-Bahnhof „Berlin-Karlshorst“ stellt lediglich eine (zwischenzeitliche) Überlegung der BVG dar, deren Realisierung einer maßnahmenbezogenen Vertiefung bedürfte. Für eine mögliche Busbefahrung der Kurve

bereich). Schon mit einem Pkw sei es sehr eng. Die scharfe Kurve Oskarstraße / Am Walde mache eine Buslinienführung unmöglich. Falls man beachtlichen sollte, die betroffenen Straßen mit beidseitigen Halteverböten zu versehen, würde sich die Parkplatzsituation nochmals verschärfen.  
(Bürger/innen 4, 9, 10, 17)

Oskarstraße / Am Walde müssten die Kurvenbereiche von Kraftfahrzeugen frei gehalten werden. Darüber hinaus sind auch alternative Linienführungen wie beispielsweise über Rummelsburger Landstraße / Blockdamweg und weiter über Hönower Wiesenweg / Liepnitzstraße möglich.

Es kann künftigen Einwohnern/innen in dem Gesamtgebiet nicht verboten werden, als Anlieger auch Anliegerstraßen zu nutzen. Gleiches gilt für eine etwaige zusätzliche Buserschließung für die Anlieger.

→ **Keine Planänderung.**

Falls neben dem Hönower Wiesenweg weitere Straßen des Plangebiets für die ÖPNV-Erschließung (Bus) in Betracht kämen, seien diese mit einer Breite von 6,50 m zu planen.  
(SenStadtWohn Z MI 1)

Durch Festsetzung einer entsprechenden Straßenbreite wird über den Hönower Wiesenweg eine zusätzliche Buslinienführung ermöglicht. Darüber hinaus weisen auch die teilweise aus- und umzubauende Trautenauer Straße und der Blockdamweg einen hierfür erforderlichen Querschnitt auf. Im Bereich der Planstraßen ist eine zukünftige Buslinienführung nicht vorgesehen.

→ **Keine Planänderung.**

### **Verkehr/Erschließung – Fahrradinfrastruktur**

Es gäbe den Bürgervorschlag, die Wandlitzstraße und den Traberweg als Fahrradwege auszubauen.  
(Bürger/in 4)

Weder ein etwaiger Ausbau der Wandlitzstraße noch des Traberwegs als Fahrradwege sind Gegenstand dieses Bebauungsplan-Verfahrens.

→ **Keine Planänderung.**

Es sei wichtig, eine optimale Fahrradinfrastruktur zu schaffen. Der Verlegung der Wendemöglichkeit der Straßenbahn werde widersprochen, da diese die Fahrradstraße verbauen und eine schwierige Verkehrssituation schaffen würde.  
(Bürger/in 4)

Das Ziel der Schaffung einer optimalen Fahrradinfrastruktur wird uneingeschränkt geteilt.

Gegenstand des Bebauungsplans und des mit den Investoren geschlossenen städtebaulichen Vertrags ist daher die Schaffung einer durchgehenden Radererschließung auf der Nord-Süd-Achse des neuen Quartiers bis zum Blockdamweg, die lichtsignalisierte Führung der Radfahrer über den Blockdamweg zur bestehenden Blockdambrücke sowie der Anschluss an die Radverkehrsanlagen im Bereich Blockdamweg einschließlich Weiterführung bis zur Trautenauer Straße. Für die Planstraßen, den Hönower Wiesenweg sowie die Trautenauer Straße ist Tempo 30 vorgesehen. Die Anlage gesonderter Anlagen für den Radverkehr ist hier nicht erforderlich. Der Hegemeisterweg ist nicht Bestandteil des Plangebiets.

Wo sollen die geplanten sicheren Radwege langführen?

(Bürger/in 11)

Die Wendemöglichkeit der Straßenbahn wird nicht „verlegt“. Vielmehr bestehen Überlegungen zur Ermöglichung der Taktverdichtung eine neue Kehranlage im

Bereich des alten Blockdamms / Wandlitzstraße einzurichten. Die o. g. Kehranlage wird die Radwegeverbindung nicht verbauen.  
 → **Keine Planänderung.**

Die Breite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgänger- und Radfahrerbereich“ sei mit 3,80 m (3,50 m) geplant. Gemäß der AV Geh- und Radwege sollen selbstständig geführte gemeinsame Geh- und Radwege 4,00 m breit sein.  
 (SenStadtWohn Z MI 1)

#### **Verkehr/Erschließung – Motorisierter Individualverkehr (MIV)**

Es sei nicht berücksichtigt, dass viele Autofahrer die Staus auf der Treskowallee über Rummelsburger Landstraße, Blockdammsweg und Ehrlichstraße zu umfahren versuchten. Außerdem würden Autofahrer versuchen, Staus auf der Ehrlichstraße durch das Fahren durch die Wohngebiete zu umgehen. Um die Verkehrssituation nicht zu verschlimmern, sollte die Anzahl der geplanten Wohnungen verringert werden.  
 (Bürger/in 5)

Die Verkehrssituation im Bereich Blockdammsweg / Ehrlichstraße sei jetzt schon katastrophal. Ein Mehraufkommen durch Fahrzeuge aus der Parkstadt und anderer Neubauvorhaben könne zukünftig nicht bewältigt werden. Die vorgesehene Verdichtung in der Parkstadt könne zu einer verkehrlichen Überlastung führen.  
 (Bürger/innen 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 18)

Die zweite Straßenbahnlinie werde die Stautendenz auf der Ehrlichstraße noch verstärken.  
 (Bürger/in 18)

Der enorme Bevölkerungszuwachs in Karlshorst durch neue Wohngebiete scheine nicht hinreichend berücksichtigt.  
 (Bürger/in 18)

Die in der AV Geh- und Radwege benannte Breite stellt einen Sollwert dar, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Im vorliegenden Fall führen zwei in einer Entfernung von nur ca. 11 m parallel geführte Wege von Nord nach Süd durch die öffentliche Parkanlage. Sofern erforderlich, wäre später auch die Beschilderung eines Wegs als Radweg und des anderen Wegs als Gehweg möglich. An der Planung wird daher unverändert festgehalten.  
 → **Keine Planänderung.**

Sofern Umfahrungen / Schleichverkehre regelmäßig auftreten, ist davon auszugehen, dass diese in den Verkehrsprognosedaten der Senatsverwaltung ihren Niederschlag gefunden haben. Zeitlich begrenzte Situationen, die durch Baustellen u. ä. verursacht sind, finden hingegen regelmäßig keine Berücksichtigung.  
 Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung kann der aus dem Planvorhaben resultierende Verkehr leistungsfähig abgewickelt werden. Eine Verringerung der geplanten Wohnungszahl ist nicht erforderlich.  
 → **Keine Planänderung.**

Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung kann der aus dem Planvorhaben resultierende Verkehr leistungsfähig abgewickelt werden. Der derzeit in den Spitzenzeiten verstärk auftretende Rückstau des Kfz-Verkehrs in der Ehrlichstraße hat seine Hauptursache in den Baumaßnahmen im Bereich der Treskowallee.  
 → **Keine Planänderung.**

Die gesamtstädtischen und bezirklichen Entwicklungen finden in der zugrunde liegenden Verkehrsprognose des Senats Berücksichtigung.  
 → **Keine Planänderung.**

Linksabbieger von der Straße Am Walde auf die Rummelsburger Landstraße könnten oft nur über Rechtsabbiegen und Fahrstopp zur Tankstelle die Fahrtrichtung ändern oder gefährlich eine Lücke nach längerem Warten suchen. (Bürger/in 8)

Für die Kreuzung Am Walde / Rummelsburger Landstraße bestehe schon jetzt in Spitzenzeiten eine Überlastung. Es sei unklar, wie ein zukünftig dramatisch erhöhtes Verkehrsaufkommen abgewickelt werden soll. Dass der Verkehr dann nach Norden über die beiden anderen Knoten ausweichen könnte, sei falsch. (Bürger/innen 9, 10)

Es sei nicht zu erkennen, wie die Verknüpfungen mit den umliegenden Wohngebieten sowie Hauptverkehrsachsen geplant sei bzw. der Zu- und Abfluss des Verkehrs bewerkstelligt werde. (Bürger/innen 11, 14)

Es könne nicht sein, dass eine Zufahrt zum geplanten Wohnquartier durch die Waldsiedlung führe. (Bürger/in 11)

Die Route verlaufe durch den Anwohnerbereich. Der Anliegerbereich sei aus Gründen des Denkmalschutzes eingerichtet worden. Bei einem erhöhten Verkehrsaufkommen seien Schäden durch Erschütterungen an den Gebäuden zu befürchten. (Bürger/innen 9, 10)

Die im Verkehrsgutachten zu Grunde gelegten Verkehrszählungen und -umlegung seien veraltet und hinfällig. So seien die im Dezember 2017 eröffnete Minna-Todenhagen-Brücke und ihre verkehrlichen Auswirkungen nicht berücksichtigt worden. (Bürger/innen 5, 9, 10, 15, 16, 17)

Für den benannten Knotenpunkt zeigen die Leistungsfähigkeitsbetrachtungen in allen Zufahrten der Hauptströme eine gute Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs, die Zufahrten der Nebenströme sind in den Spitzenstunden jedoch nicht leistungsfähig. Dies trifft auch bereits im Bestand zu. Außerhalb der Spitzenstunden wird davon ausgegangen, dass eine Ausfahrt über den benannten Knotenpunkt leistungsfähig möglich ist.

Die verkehrliche Untersuchung hat gezeigt, dass die beiden Knotenpunkte am Blockdammweg sowie der Ehrlichstraße noch über genügend Kapazitätsreserven verfügen, um in den Spitzenstunden etwaige Verkehrsströme statt nach Süden über die nördlichen Anbindungen des Plangebiets abzuwickeln. Ein Ausbau des Knotenpunkts Rummelsburger Landstraße / Am Walde wird daher nicht als erforderlich angesehen. → **Keine Planänderung.**

Als Sammelstraßen fungieren der auszubauende Hönower Wiesenweg sowie die aus- / umzubauende Trautenaauer Straße. Die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über die Knotenpunkte Hönower Wiesenweg / Blockdammweg, Trautenaauer Straße / Ehrlichstraße und Am Walde / Rummelsburger Landstraße. → **Keine Planänderung.**

Zum Erreichen der Hauptverkehrsstraßen aus dem Gesamtgebiet (bestehende Siedlungsflächen und geplante Baugebiete) gibt es nur wenige Wege heraus. Es kann künftigen Einwohnern/innen im Gesamtgebiet nicht verboten werden, als Anlieger auch Anliegerstraßen zu nutzen. Die Einrichtung von Anliegerbereichen erfolgt aus verkehrlichen Gründen. Eine Gefährdung von Gebäuden durch Erschütterungen ist derzeit nicht zu erkennen. → **Keine Planänderung.**

Der maßgebliche Betrachtungsfall ist nicht die Bestandssituation sondern die verwendete Prognosebelastung. In der qualifizierten Verkehrsprognose des Landes Berlin sind die Minna-Todenhagen-Brücke sowie die gesamtstädtischen und bezirklichen Entwicklungen berücksichtigt. → **Keine Planänderung.**

Auswirkungen der Öffnung Minna-Todenhagen-Straße wie Rückstaus als auch Ausweichrouten seien erst in den letzten 9-10 Monaten erkennbar geworden.  
(Bürger/in 15, 16)

In der Regel wird einige Monate nach Einschaltung einer Lichtsignalanlage nochmals eine Feinjustierung vorgenommen. Diese erfolgt auch vor dem Hintergrund der sich dann einstellenden Verkehrsströme. Derzeit im Bereich Karlshorst in den Spitzenzeiten verstärkt auftretende Staus des Kfz-Verkehrs haben eine wesentliche Ursache in den Baumaßnahmen im Bereich der Treskowallee.  
→ **Keine Planänderung.**

Treptow/Köpenick bringe jetzt das Planfeststellungs-Verfahren für den Anschluss der neuen Spreebrücke an die Autobahn auf den Weg. Sei man sich im Klaren, was das für Karlshorst bedeute?  
(Bürger/in 11)

Eine Verkehrliche Verbindung von der neuen Spreebrücke zur Autobahn ist heute schon gegeben. In der qualifizierten Verkehrsprognose des Landes Berlin wurde die Minna-Todenhagen-Brücke bereits berücksichtigt.  
→ **Keine Planänderung.**

Der Zufluss von Trautenauer Straße und Hönower Wiesenweg auf den Blockdamweg benötige eine Verbreiterung, da sich sonst die Verkehrsströme in Richtung Süden verlagern würden.  
(Bürger/in 13)

Die in den Knotenpunktbereichen Hönower Wiesenweg / Blockdamweg und Trautenauer Straße / Blockdamweg vorgesehenen Straßenverkehrsflächen sind für die leistungsfähige Abwicklung des prognostizierten Verkehrsaufkommens ausreichend.  
→ **Keine Planänderung.**

Die im Bereich Blockdamweg / Ehrlichstraße geplanten Lichtsignalanlagen würden die Rückstauneigung in die Ehrlichstraße verstärken.  
(Bürger/in 18)

Die neuen Lichtsignalanlagen bieten die Möglichkeiten, neben einem Gewinn an Querungssicherheit Verkehrsströme zu steuern bzw. über geeignete Koordinierungen auch die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte anzuheben.  
→ **Keine Planänderung.**

Sporthallen- und Sportflächennutzung durch Vereine, soziale Einrichtungen, Kita, Kleinversorgung und die tatsächlich 3-zügige Grundschule seien bzgl. der verkehrlichen Auswirkungen nicht berücksichtigt.  
(Bürger/innen 9, 10)

Durch die Verwendung von überdurchschnittlichen Werten im Rahmen der ermittelten Verkehrsaufkommen liegen die Aussagen auf der sicheren Seite und decken verkehrlich auch in der Stellungnahme aufgeführte Nutzungen ab. Anders verhält sich die Situation für die Grundschule. Die Erhöhung der Verkehrsmengen durch die nunmehrige Planung einer drei- statt zweizügigen Grundschule wird nach erster Einschätzung jedoch unter 3 % des Gesamtvorhabens bleiben und damit nur geringfügig ausfallen. Die Auswirkungen werden im Rahmen einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme nochmals genauer betrachtet werden.  
→ **Keine Planänderung.**

Um eine Planungsgrundlage mit dem heutigen Ist-Zustand zu ermitteln, seien Dauerzählstellen einzurichten und die Leistungsfähigkeitsbetrachtung mit diesen Zahlen erneut durchzuführen.  
(Bürger/in 9, 10)

Den Leistungsfähigkeitsbetrachtungen liegt nicht das Verkehrsaufkommen im Bestand, sondern das der Verkehrsprognose des Senats zzgl. dem umgelegten Verkehrsaufkommen aus den Planvorhaben zugrunde.  
→ **Keine Planänderung.**

### **Verkehr / Erschließung – Blockdammbücke**

Ein Bauvorhaben, das den Neubau der Blockdammbücke erzwingt, sei unzulässig.  
(Bürger/innen 9, 10)

Der Wiederaufbau der Blockdammbücke ist für die leistungsfähige Abwicklung des aus dem Planvorhaben resultierenden Verkehrs weder erforderlich noch Gegenstand dieses Planverfahrens.  
→ **Keine Planänderung.**

Der Bau Blockdammbücke sei als weitere Pkw-Anbindung dringend erforderlich.  
(Bürger/innen 3)

Ein Neubau der Blockdammbücke für den Autoverkehr sollte nicht geplant werden.  
(Bürger/innen 5, 12)

Mit der Blockdammbücke sei auch mit Verkehr Richtung Ehrlichstraße zu rechnen.  
(Bürger/in 18)

Der Wiederaufbau der Blockdammbücke sei nicht absehbar.  
(Bürger/innen 15, 16)

### **Verkehr / Erschließung – Straßen: Blockdammmweg / Ehrlichstraße**

Der Blockdammmweg sei mit zwei Fahrstreifen pro Richtung angegeben. Dies entspreche nicht der Realität. Vielmehr sei einer als Angebotsstreifen für Radfahrer ausgewiesen.  
(Bürger/innen 8, 9, 10, 15, 16, 17)

Verkehrsgutachten und Begründung sind hier nicht präzise formuliert und werden daher in diesem Punkt redaktionell überarbeitet.  
→ **Überarbeitung von Verkehrsgutachten und Begründung; keine Planänderung.**

Der Anschluss des Wohngebiets über die Rad- und Fußverkehrsachse in Verlängerung der Planstraße F sowie des Hönower Wiesenwegs an den Blockdammmweg erforderten Anpassungen der Knotenpunktgestaltung einschließlich einer signaltechnischen Sicherung. Leider lägen hier keine Erkenntnisse

Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens wurde für den Knotenpunkt Blockdammmweg / Ehrlichstraße in Abstimmung mit SenUVK, Abt. IV eine lichtsignalisierte Radwegquerung entwickelt. Zur Umsetzung selbiger hat sich der Investor

zur entwurfstechnischen Bearbeitung für diese Anbindungen, zu vertraglichen Vereinbarungen o. ä. vor. Es werde um Informationen und Einbeziehung in diesen Prozess gebeten. Daher könne keine Bestätigung der Darstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen.  
(SenUVK IV B)

im Rahmen des städtebaulichen Vertrags verpflichtet. Ebenso ist der Kreuzungs-umbau im Bereich Blockdamweg / Hönower Wiesenweg (einschließlich Her-stellung einer LSA) Gegenstand des städtebaulichen Vertrags. Die für die Um-setzung erforderlichen Flächen sind in beiden Fällen Bestandteil der zur Festset-zung vorgesehenen Straßenverkehrsfläche.

Am 10. Dezember 2018 fand ein Abstimmungstermin mit Sen UVK IV B statt, bei dem das bestehende Informationsdefizit ausgeräumt werden konnte und die Pla-nungen – im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens – final abgestimmt wur-den. Im Ergebnis des Termins wurden die Festsetzungen bestätigt und Ergäh-nungen des städtebaulichen Vertrags vereinbart.

→ **Ergänzung vertraglicher Regelungen; keine Planänderung.**

Die in den vorliegenden Materialien zur Radverkehrsführung enthaltenen Aus-sagen seien bzgl. der Ehrlichstraße nicht korrekt.  
(SenUVK IV B)

Die Begründung des Bebauungsplans wird ergänzt. Das Verkehrsgutachten wird um eine Aussage zum in den Knotenpunktskizzen Blockdamweg / Ehrlich-straße berücksichtigten baulichen Radweg in Verlängerung des südlichen Rad-wegs im Blockdamweg bis Trautenauer Straße ergänzt.

→ **Überarbeitung von Verkehrsgutachten und Begründung; keine Planän-derung.**

### **Verkehr / Erschließung – Straßen: Hönower Wiesenweg**

Der zwischen Blockdamweg und Trautenauer Straße gelegene Abschnitt des Hönower Wiesenwegs sei derzeit zur Aufnahme größerer Verkehrsmen-gen und größerer Fahrzeuge nicht geeignet. Die im Bebauungsplan vorgege-bene Lösung sei unklar in der Perspektive.  
(Bürger/in 8)

Zur leistungsfähigen Anbindung des Plangebiets ist eine Aufweitung des Stra-ßenquerschnitts des Hönower Wiesenwegs auf 15,25 m vorgesehen. Die ge-plante Aufweitung soll ausschließlich auf der östlichen bzw. nördlichen Seite erfolgen, da die (Erweiterungs-)flächen auf dieser Seite – mit Ausnahme des Abschnitts entlang des GE 1 – im Eigentum des Investors Bonava und des Lan-des Berlin liegen.

Der Hönower Wiesenweg lasse sich wegen teilweise privater Bebauung nicht durchgängig verbreitern. Dies werde die Leistungsfähigkeit deutlich beein-trächtigen. Wenn die Autofirma nicht verkaufe, scheitere die Verkehrserschlie-ßung.  
(Bürger/in 9, 10, 13, 18)

Auf dem in die Straßenverkehrsfläche einbezogenen Flurstück 108 der Flur 211, das sich im Fachvermögen des Bezirks befindet, hat der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks das Recht, den dort vorhandenen Überbau zu er-halten. Der Investor Bonava verpflichtet sich im Rahmen des städtebaulichen Vertrags, alles ihm Zumutbare zu tun, um den Überbau zu beseitigen. Ebenso wird für den Ausbau des Hönower Wiesenwegs eine kleine Teilfläche (242 m<sup>2</sup>) des in Privateigentum befindlichen Flurstücks 47 der Flur 211 benötigt. Auch bezüglich dieses Flurstücks verpflichtet sich der Investor alles ihm Zumutbare zu tun, um diese Teilfläche anzukaufen und anschließend auf Berlin zu über-tragen.

Soweit bzw. solange der o. g. Überbau nicht beseitigt werden kann bzw. für die o. g. Teilfläche des Flurstücks 47 die eigentumsrechtliche Berechtigung zur Herstellung der vollständigen Straße nicht vorliegt, verpflichtet sich der Investor im städtebaulichen Vertrag, den Hönower Wiesenweg in diesen Bereichen zunächst als Provisorium herzustellen. Gemäß Straßen- und Grünflächenamt ist eine temporäre Erschließungslösung bei einem Mindestquerschnitt von 8,2 m, der an allen Stellen gegeben ist bzw. übersritten wird, realisierbar. Ungeachtet dessen stellt dies nur eine temporäre Lösung dar, die mit einem erheblichen Komfortverlust für den Fußgängerverkehr einhergeht, keine Realisierung eines für eine Buslinienführung im Hönower Wiesenweg ausreichende Straßenbreite sicherstellt und auch keine durchgängig einheitliche Gestaltung ermöglicht. Daher erfolgt auch für den in Rede stehenden Bereich die Festsetzung von Straßenverkehrsfläche. Der Eingriff in das Grundstück wird auch in Würdigung der verfassungsrechtlich geschützten Eigentümerinteressen unter Berücksichtigung des öffentlichen Erschließungsanfordernisses als verhältnismäßig angesehen.

Da auch ein Provisorium die Realisierung von zwei Richtungsfahrbahnen und eine Aufweitung des Knotenpunktbereichs ermöglicht, kommt es bei notwendig werdender Realisierung eines solchen zu keiner maßgeblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit.

→ **Keine Planänderung.**

Die am nördlichen Ende des Hönower Wiesenwegs für dessen Ausbau notwendigen Flächen befinden sich in privatem Eigentum. Die den Ausbau behindernde Kfz-Halle stelle eine nach § 912 Absatz 1 BGB zu duldende Bebauung dar. Es sei 2015 protokolliert worden, dass der Fachbereich Stadtplanung mit dem Investor eine Lösung suche, die im Kern im Neubau der Kfz-Halle auf dem östlich an den Blockdamweg 32-36 angrenzenden Grundstück des Investors bestehe. Es sei nicht ersichtlich, warum dies nicht umgesetzt, kein entsprechendes Angebot durch die Bonava vorgelegt und damit keine Problemlösung erreicht worden sei.  
(Bürger/in 9, 10)

Anders als in der Stellungnahme dargestellt, wurde die vorgetragene Lösungsvariante vom Grundstückseigentümer Blockdamweg 32/36 selbst ins Gespräch gebracht. Der Fachbereich Stadtplanung hat lediglich mitgeteilt, zu „versuchen, in diese Richtung gegenüber dem Investor hinzuwirken“. Da das Land Berlin nicht über die maßgeblichen Flächen verfügt, kann es selbst dem Grundstückseigentümer auch kein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Nach dem Kenntnisstand des Plangebers hat die Bonava (seinerzeit NCC) dem Grundstückseigentümer jedoch stattdessen im Februar 2016 ein mit einer Werkstatt und einem Wohngebäude bebautes Ersatzgrundstück in räumlicher Nähe angeboten. Das Angebot erfolgte mündlich und führte zu keiner Einigung. Im Februar 2019 (ergänzt im April 2019) hat die Bonava ein schriftliches Angebot zum Erwerb der für die Straßenverkehrsfläche benötigten Teilfläche des Flurstücks 47 der Flur 211 sowie der Beseitigung des Überbaus unterbreitet.

→ **Keine Planänderung.**

Eigentümern mit Enteignung zu bedrohen, wenn der Investor brachial verdichtend ein nicht realisierbares Projekt bauen möchte, sei nicht rechtsstaatlich. (Bürger/in 9, 10)

Das Land Berlin strebt einen freihändigen Erwerb der benötigten Teilfläche des Flurstücks 47 der Flur 211 sowie eine einvernehmliche Lösung zur Beseitigung des Überbaus auf dem Flurstück 108 mit dem Eigentümer an. Im städtebaulichen Vertrag hat sich der Investor Bonava verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um die für die Erschließung erforderliche Teilfläche anzukaufen und anschließend auf Berlin zu übertragen bzw. den vorhandenen Überbau zu beseitigen.

Das Instrument der Enteignung gemäß §§ 85ff. BauGB kommt allenfalls in Betracht, wenn ein freihändiger Erwerb scheitert und auch die sonstigen Voraussetzungen nach § 87 BauGB vorliegen. Auch die Entziehung des obligatorischen Rechts zum Besitz nach § 86 Absatz 1 Nummer 3 BauGB und die Entziehung des Duldungsrechts nach § 86 Absatz 1 Nummer 2 BauGB kommt allenfalls als ultima ratio in Betracht.  
→ **Keine Planänderung.**

#### **Verkehr / Erschließung – Straßen: Trautenauer Straße**

Für die Trautenauer Straße werde - um den Kiezcharakter aufrecht zu erhalten und die der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h sicherzustellen - angeregt, Kopfsteinpflaster zu verbauen und Bodenkuppen zu errichten. (Bürger/in 6)

Die Einteilung und Gestaltung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans. Bei der Trautenauer Straße, der die Funktion einer Sammelstraße zukommt, erscheinen besondere bauliche Maßnahmen im Übrigen nicht angeraten.  
→ **Keine Planänderung.**

Es werde befürchtet, dass Parkmöglichkeiten in der Trautenauer Straße verloren gehen. (Bürger/in 18)

Die Einteilung und Gestaltung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans. Vielmehr ist die Vorplanung für die Trautenauer Straße lediglich Bestandteil des abgeschlossenen Erschließungsvertrags. Die Vorplanung sieht weiterhin die einseitige Anordnung von Stellplätzen vor, dennoch wird sich die Stellplatzzahl durch geplante Baumpflanzungen etwas reduzieren. Diesem Verlust wird eine große Anzahl neuer Stellplätze im öffentlichen Straßenraum des neuen Stadtquartiers gegenüberstehen.  
→ **Keine Planänderung.**

#### **Verkehr / Erschließung – Straßen: Hegemeisterweg**

Es sei falsch, dass der Hegemeisterweg die Funktion einer Sammelstraße übernehmen könne, da er nicht an das Plangebiets 11-47ba angrenze. (Bürger/innen 9, 10)

Der Hegemeisterweg ist nicht Gegenstand der aktuellen Planungen, sondern ist in einem Abschnitt Bestandteil des Plangebiets 11-47bc.  
→ **Keine Planänderung.**

### **Verkehr / Erschließung – Straßen: Planstraßen**

Es fehle die durchgehende Anlegung von breiten Gehwegen, Radwegen und öffentlichen Parkplätzen.  
(*Bürger/in 1, 13*)

Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen. Mit den vorgesehenen Straßenquerschnitten ist die Herstellung von ausreichend breiten Gehwegen sowie von Stellplätzen möglich. Für die Planstraßen, den Hönower Wiesenweg sowie die Trautenaauer Straße ist Tempo 30 vorgesehen. Die Herstellung gesonderter Radverkehrsanlagen ist hier nicht erforderlich.  
→ **Keine Planänderung.**

Gemäß AV Geh- und Radwege solle die Breite von straßenbegleitenden Gehwegen mindestens 2,50 m betragen. Die Gehwege des Plangebiets seien teilweise nur 2,25 m breit.  
(*SenStadtWohn Z MI 1*)

Die in der AV Geh- und Radwege benannte Breite stellt einen Sollwert dar, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Der Mindestwert beläuft sich auf 2,0 m. Die Straßenquerschnitte wurden mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt. Im Übrigen ist die Einteilung der Straßenverkehrsflächen nicht Gegenstand der Festsetzungen.  
→ **Keine Planänderung.**

Es sollten keine Privatstraßen, sondern nur öffentliche Straßen geplant werden.  
(*Bürger/innen 13, 14*)

Es ist die Festsetzung der Planstraßen A, E und F als öffentliche und der Planstraßen B, C, D und G als private Straßen geplant. Mit den Festsetzungen wird ein Grundgerüst aus öffentlichen Straßen geschaffen. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan in der Nord-Süd-Achse eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und in Ost-West-Richtung einen öffentlichen Grünzug fest. Die geplanten Festsetzungen sind unter Berücksichtigung des öffentlichen Erschließungsanfordernisses und der privaten Belange der Eigentümer/Investoren als verhältnismäßig anzusehen.

Alle Planstraßen sollten öffentlich gewidmet sein, damit eine Umverteilung des Verkehrs durch Zufahrtsbeschränkungen unterbleibt.  
(*Bürger/in 9, 10*)

Selbst wenn es zu Zufahrtsbeschränkungen im Bereich der privaten Straßen käme, ist nicht mit einer maßgeblichen Umverteilung des Verkehrs zu rechnen, da diesen keine Sammelfunktion zukommt.  
→ **Keine Planänderung.**

(Neu geplante) Straßen und Wege müssen so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 26 t und einer max. Einzelachslast von 11,5 t dauernd benutzt werden könnten. Die erforderliche Mindestbreite betrage 3,55 m. Zufahrtswege von über 15 m Länge würden einen Wendepunkt von mind. 25 m Durchmesser erfordern.

Die benannte Mindestbreite wird überall eingehalten. Eine Errichtung von Stichstraßen mit Wendeanlagen ist nicht vorgesehen.  
→ **Keine Planänderung.**

**(BSR)**

Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sei im Rahmen der weiteren Planung zu konkretisieren. Die Straßenquerschnitte seien ggf. anzupassen.  
(Sen-StadtWohn Z MI 1)

Eine Anpassung von Straßenquerschnitten ist nicht erforderlich.  
→ **Keine Planänderung.**

Es werde darauf hingewiesen, dass die Straßenbreiten nur dann ausreichen, wenn die Straßenentwässerung in herkömmlicher Form mittels R-Kanäle erfolgt und nicht mit Mulden-Rigolen-Systemen.  
(Li SGA II)

Der Hinweis ist nicht für alle Straßen zutreffend. Vielmehr ist in den Planstraßen A und F eine Muldenversickerung geplant. Die hierfür erforderlichen Straßenbreiten wie auch die Vorplanung der Straßen wurden mit dem SGA abgestimmt und finden im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf ihren Niederschlag. Für weitere Planstraßen – wie die privaten Planstraßen B, C und D – ist gemäß Vorplanung die Entwässerung mittels sog. Tiefbeeten vorgesehen.  
→ **Keine Planänderung.**

**Verkehr / Erschließung – Stellplätze**

Es sollten ausreichend Stellplätze für das Gebiet geschaffen werden. Je Wohnung sollte mindestens 1 Stellplatz nachgewiesen werden.  
(Bürger/innen 7, 13)

Mit den geplanten Tiefgaragen, oberirdischen Stellplatzanlagen und vorgesehenen Straßenquerschnitten kann eine ausreichende Stellplatzzahl geschaffen werden (Schlüssel voraussichtlich ca. 1 Stellplatz/WE).  
→ **Keine Planänderung.**

**Verkehr / Erschließung – Haltemöglichkeit Schule**

Zu Schulbeginn und -schluss sei an der Ecke Trautenauer / Ehrlichstraße ein Verkehrschaos zu erwarten.  
(Bürger/in 18)

Die Lösungen von Park- und Haltemöglichkeiten für den Schulstandort sind im Zusammenhang mit der weiteren, dem Bebauungsplan nachgelagerten Entwicklung des Schulstandorts zu klären.  
→ **Keine Planänderung.**

**Verkehr / Erschließung – Sonstige Anmerkungen Verkehrsgutachten**

Die Formulierungen zur Gleisanzahl der Abstellanlage Karlshorst seien in der Verkehrsuntersuchung falsch und sollten überarbeitet werden.  
(Bürger/in 15)

Die Formulierung im Verkehrsgutachten wird redaktionell überarbeitet. Aus der Überarbeitung ergeben sich keine Änderungen der Ergebnisse des Gutachtens.  
→ **Überarbeitung des Verkehrsgutachtens; keine Planänderung.**

Der Prognose-Planfall nach Netzspinnenverteilung erzeuge nicht die dargestellte DTV<sub>w</sub>-Verteilung an den drei Knotenpunkten.  
(Bürger/innen 9, 10)

Ein Vergleich der DTV<sub>w</sub>-Werte des Prognose-Planfalls mit der Netzspinnenverteilung verbietet sich allein schon deshalb, da in ersteren Werten auch die DTV<sub>w</sub>-Werte im Bestand bzw. Prognose-Nullfall enthalten sind, die Netzspinnenverteilung sich jedoch ausschließlich auf den aus dem Planvorhaben resultierenden Verkehr bezieht.  
→ **Keine Planänderung.**

Die Verkehrsuntersuchung von Januar 2018 entspreche nicht den Anforderungen des Planfalls und enthalte zur Verkehrssituation im Bereich Blockdammweg / Ehrlichstraße von Februar bis Oktober 2018 keine verwendbaren Ergebnisse.  
(Bürger/innen 15, 16)

Derzeit in den Spitzenzeiten verstärkter auftretender Rückstau des Kfz-Verkehrs in der Ehrlichstraße hat seine Hauptursache in den Baumaßnahmen im Bereich der Treskallee. Mögliche zeitlich begrenzte Situationen finden bei Verkehrsuntersuchungen regelmäßig keine Berücksichtigung. Bis zur vollständigen Realisierung des Planvorhabens werden noch einige Jahre vergehen. Somit ist weniger die Bestandssituation als vielmehr die verwendete Prognosebelastung der maßgebliche Betrachtungsfall.  
→ **Keine Planänderung.**

Der Prognose-Nullfall sei nicht hinreichend berechnet und dargestellt, weil ein Teilnetz des Prognosemodells fehlerhaft sei. Darüber hinaus sei zu beachten, dass die Entwicklungen der angrenzenden Bebauungspläne nicht im Prognosemodell berücksichtigt seien.  
(Bürger/in 15, 16)

Die ausschließliche Übergabe und Verwendung von Verkehrsmengen aus dem Netzmodell stellt eine in Berlin weithin gängige Vorgehensweise dar und ist für die Erarbeitung von Verkehrsuntersuchungen regelmäßig ausreichend.  
Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erfolgte eine zusätzliche Einbeziehung der zukünftig zu erwartenden Verkehre aus den Plangebiet 11-47a und 11-47c.  
→ **Keine Planänderung.**

### **Technische Infrastruktur**

Eine Gasversorgung des Planungsgebiets sei grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen seien gemäß § 9 Absatz 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Im angefragten räumlichen Bereich befänden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck größer 4 bar.  
(NBB)

Die im Plangebiet vorhandenen Anlagen der Gasversorgung werden in der Begründung dargestellt. Sie befinden sich im öffentlichen Straßenland. Im Rahmen des Bebauungsplans 11-47ba wird keine zusätzliche Sicherung erforderlich. Die Neuerrichtung von Leitungsstrassen kann im Bereich der bestehenden und geplanten öffentlichen Straßenverkehrsflächen erfolgen. Zusätzlich werden mittels textlicher Festsetzung im Bereich der privaten Verkehrsflächen Leitungsrechte zu Gunsten der zuständigen Unternehmensträger vorbereitet.  
→ **Keine Planänderung.**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befände sich eine 220-kV-Leitung Marzahn – Thyrow - Wuhlheide.  
(50 Hertz)

Der Verlauf der (verbleibenden) 220-kV-Freileitungstrasse ist bekannt. Im Zuge der Planung erfolgt eine umfassende Auseinandersetzung mit der Trasse und ihren Auswirkungen. Die Trasse und die Maststandorte sind in der Planunterlage enthalten. Der Schutzstreifen der 220-kV-Freileitungstrasse wurde auf Wunsch hinweislich in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen.  
→ **Keine Planänderung.**

Zum Bebauungsplan-Verfahren habe man bereits im Januar 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Zudem seien Abstimmungen bzgl. der Nutzungsänderungen im Nahbereich der Maststandorte erfolgt. Die Hinweise seien im aktuellen Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt worden.  
(50 Hertz)

Die Stellungnahme bestätigt die Planung.  
→ **Keine Planänderung.**

Innerhalb des Freileitungsschutzstreifens sei Gehölzbewuchs bis zu einer maximalen Höhe von 17 Metern über EOK möglich. Dies sollte bereits bei der Pflanzauswahl berücksichtigt werden.  
(50 Hertz)

Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.  
→ **Keine Planänderung.**

Die Telekom Deutschland GmbH verfüge in den Randbereichen des betroffenen Gebiets über diverse Telekommunikationslinien im öffentlichen Straßenland, die für die ggf. notwendig werdende Versorgung zur Verfügung stünden. Diese Aussage sei in der Begründung zu ergänzen.  
(Deutsche Telekom AG)

Für eine Verlegung neuer Telekommunikationslinien stehen die bestehenden, auszubauenden sowie neu geplanten öffentlichen Straßen zur Verfügung. Darüber hinaus bereitet der Bebauungsplan im Bereich der privaten Verkehrsflächen Leitungsrechte zu Gunsten der zuständigen Unternehmensträger vor. Die Begründung wird hinsichtlich der technischen Infrastruktur ergänzt.  
→ **Keine Planänderung.**

### **Öffentliche Grünflächen**

Die Fortführung des Grünzugs des Seeparks beschränke sich auf einen viel schmaleren als den ursprünglich vorgesehenen Grünzug. Die Einschränkung der ursprünglichen Breite des Grünzugs werde damit begründet, dass „die Darstellung des Grünzugs (...) im FNP in symbolischer (!) Breite“ erfolge. Diese Formulierung habe keinerlei Basis. Von einem Park, gar von einer „Verlängerung des Seeparks“ könne kaum mehr gesprochen werden.  
(Bürger/innen 9, 10, 18)

Gemäß der AV FNP sind Grünzüge im FNP von übergeordneter Bedeutung in symbolischer Breite dargestellt, wenn übergeordnete Freiflächen durch sie miteinander verbunden werden sollen und in der Regel (noch) keine eigenständigen, größeren Grünflächen vorhanden sind. Im Bebauungsplan-Entwurf wird dem FNP entsprochen. Die genaue Führung des im FNP dargestellten Grünzugs wird aus der örtlichen Situation entwickelt.

Für die Realisierung der öffentlichen Grünfläche wird die Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen erforderlich, die sich z. Zt. im Eigentum der Investoren befinden. Eine größere Breite der öffentlichen Grünflächen erscheint – da

Der Grünzug sollte annähernd die Breite des Seeparks auf der anderen Seite der Trautenauer Straße aufnehmen.  
(Bürger/in 18)

der aus der geplanten Neubebauung resultierende Bedarf durch die geplanten Parkanlagen vollständig gedeckt wird – unangemessen und ginge mit einem großen Verlust an Baumasse einher. Dem hingegen steht der mit den geplanten Festsetzungen verbundene Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Privateigentum unter Würdigung aller Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung / Dringlichkeit des öffentlichen Interesses.

Im Anschlussbereich zum Seepark hin wurde der geplante Grünzug aufgeweitet, um einen gute Verknüpfung zu erreichen.

→ **Keine Planänderung.**

Es gebe keinen durchgängigen Grünzug mit Radweg, der an das vorhandene benachbarte Karlshorster Band anschließe.  
(Bürger/in 13)

Für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen gilt das Grünanlagengesetz (GrünanlG) des Landes Berlin. Gemäß § 6 Absatz 2 GrünanlG ist das Radfahren in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (nur) auf den dafür besonders ausgewiesenen Flächen gestattet. Die entsprechende Ausweisung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplan-Verfahrens.  
→ **Keine Planänderung.**

Die Wege entlang der Parkanlage mit Spielplätzen sollten nur Gehwege sein und für Radfahrende nicht zur Verfügung stehen. Auch der Wirtschaftsverkehr zu den Parks und Spielplätzen gehöre dort nicht mit Kfz hinein.  
(Bürger/in 1)

Mit der Fußgänger- und Radfahrerverbindung in Verlängerung der Planstraße F wird ein Beitrag geleistet, den nichtmotorisierten Individualverkehr kürzer und schneller als den Kfz-Verkehr zu führen. An der Festsetzung wird festgehalten.

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen müssen gepflegt und unterhalten werden. Zu Zwecken der Pflege und Unterhaltung dieser Anlagen kann auch eine Befahrung von Wegen durch das zuständige Fachamt erforderlich werden.

→ **Keine Planänderung.**

Es sollte die Verpflichtung festgeschrieben werden, die Wege im Seepark sowie den Traberweg zu ertüchtigen. Der südliche Weg des Seeparks solle über die Liepnitzstraße hinaus bis zur Treskowallee hergestellt werden.  
(Bürger/in 2)

Der aus der Neubebauung resultierende Bedarf an öffentlichen Grünflächen wird vollständig innerhalb des Plangebiets gedeckt. Die Ertüchtigung von Wegen im Seepark sowie des Traberwegs ist weder angemessen noch kann das Bauvorhaben hierfür ursächlich herangezogen werden.

→ **Keine Planänderung.**

In der vorliegenden Planung sei von den alten „Städtebaulichen Leitlinien Karlshorst-West / Blockdamweg“ und deren Ansatz, die Grünflächen ent-

Die Frage, ob und in welchem Umfang bzw. in welcher Breite Flächen am Höhen Wallgraben als öffentliche Parkanlage festgesetzt werden können, sind im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens 11-47bb zu klären. Bereits im März

lang des Hohen Wallgrabens als wassergeprägten Grünzug naturnah zu gestalten und extensiv zu bewirtschaften, so gut wie nichts erhalten geblieben. Die anfängliche Idee, die ursprüngliche Funktion des Hohen Wallgrabens wieder aufzunehmen, werde nicht einmal mehr diskutiert. Die ursprüngliche Planung umfanglicherer zusammenhängender Grünflächen und einer nicht völlig zerstörten offenen Landschaft mit dem alten Feuchtgebiet des Hohen Wallgrabens sollte wieder aufgenommen werden.  
(Bürger/innen 9, 10, 18)

### **Umwelt und Natur – Fauna**

Die ökologische Bestandsaufnahme der Vogelwelt im Plangebiet sei fehlerhaft und unvollständig. Nicht nur die beobachteten und im Plan festgehaltenen 29 Vogelarten, sondern insgesamt ca. 63 Vogelarten sowie Fledermäuse und Greifvögel seien zu beobachten. Für einige Arten, vor allem für den *Grünspecht*, seien ähnliche Überlegungen zu Erweiterungen des Grünstreifens anzustellen, wie es schon für den *Girlitz* geschehen ist.  
(Bürger/innen 9, 10, 18)

2011 wurde eine Machbarkeitsstudie zur Freilegung und Renaturierung des Hohen Wallgrabens erarbeitet. Diese ergab, dass eine Reaktivierung des verfallenen Abschnitts des Hohen Wallgrabens als Fließgewässer mittel- bis langfristig nicht praktikabel ist.

→ **Keine Planänderung.**

Im Jahr 2015 erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller Brutvogelarten (Revierkartierung) im Zeitraum März bis Juni 2015. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse der 2010 durchgeführten Brutvogelkartierung in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen.

Eine ein- oder auch zweijährige Kartierung stellt immer eine „Momentaufnahme“ dar. Verschiebungen innerhalb des Artspektrums sowie der Populationsdichten zwischen einzelnen Jahren sind möglich. Ein großer Teil der von den Einwendern aufgezählten Vogelarten wurde auch im Rahmen der durchgeführten Kartierungen nachgewiesen. Der *Grünspecht* wurde 2010 nördlich des Blockdamms festgestellt. Eine Nutzung von Nahrungshabitaten im Plangebiet ist möglich. Die für den *Girlitz* als CEF-Maßnahme geplanten extensiv gepflegten Wiesenflächen stellen auch für den *Grünspecht* geeignete Nahrungshabitats dar.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine ausreichende Erfassungsintensität vorliegt. Weitere mögliche Brutvorkommen können als unregelmäßig und sporadisch eingestuft werden, da diese Arten im Plangebiet keine optimalen Habitatbedingungen vorfinden. Für Durchzügler und Nahrungsgäste sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Ein erweiterter Kartierzeitraum zur Erfassung von Zug- und Rastvogelarten ist nicht erforderlich, da aufgrund der Habitatausstattung keine relevanten Zahlen dieser Vögel zu erwarten sind.

→ **Keine Planänderung.**

Der in der faunistischen Erfassung (Tabelle 6) erwähnte Bunker müsse auf die Nutzung als Winterquartier für Fledermäuse in den Wintermonaten nochmals untersucht werden.  
(Bürger/in 20)

Was sei mit den im Gutachten nachgewiesenen Fledermäusen und ihren Quartieren geworden? Die Gebäude, wo diese nachgewiesen wurden, seien inzwischen abgerissen.  
(Bürger/in 5)

Die artenschutzfachlichen Untersuchungen zu Reptilien aus dem Jahr 2015 seien nicht ausreichend. Unklar sei zudem, ob sich seit 2015 doch Tiere angesiedelt haben. Aufgrund der Bedeutung der Zauneidechsen-Populationen als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie werde eine weitere Untersuchung dringend empfohlen.  
(Bürger/in 5)

Der in den Faunistischen Erfassungen erwähnte Bunker „Gebäude-Nr. 13“ liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 11-47ba.  
→ **Keine Planänderung.**

Die in den Gebäuden nachgewiesenen Fledermausquartiere wurden temporär auf einem benachbarten Grundstück ausgeglichen. Ein dauerhafter ökologischer Ausgleich erfolgt im Rahmen des Wohnungsneubaus innerhalb des Planungsgebiets, entsprechend der Regelungen im städtebaulichen Vertrag.  
→ **Keine Planänderung.**

Im Jahr 2015 erfolgte eine Erfassung aller als Reptilienhabitat geeigneten Flächen im Plangebiet. Dabei lag der Schwerpunkt auf der Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse. Potenziell können sich nach 2015 im Bereich der gerodeten Vorwaldstrukturen im westlichen Teil des Plangebiets kurzfristig geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse gebildet haben. Aufgrund des rasch erfolgenden Stockausschlags ist mittlerweile wieder ein niedriger, jedoch sehr dichter Robinienbestand gewachsen, der die Fläche als Zauneidechsenhabitat entwertet.

Grundsätzlich können im Rahmen der Entsiegelung der Flächen neue Zauneidechsenhabitate entstehen. Im Rahmen einer Umwelt-Baubegleitung kann verhindert werden, dass sich im Bereich der neu entstehenden Rohbodenstandorte geeignete Habitatstrukturen herausbilden.  
→ **Keine Planänderung.**

Aufgrund der Nachweise von Amphibien in unmittelbarer Umgebung sei diese Artengruppe während der Bauphase besonders zu beachten und zu schützen.  
(Bürger/in 20)

In drei Gartenteichen auf dem Gelände der Gartenarbeitsschule wurden die ungefährdeten Arten *Teichfrosch* und *Teichmolch* mit kleinen Beständen nachgewiesen. Zur Vermeidung der Ansiedlung von Amphibien in im Rahmen der Bauarbeiten entstehenden temporären Gewässern, wurde im städtebaulichen Vertrag eine ökologische Baubegleitung vereinbart.  
→ **Keine Planänderung.**

### **Umwelt und Natur – Bäume**

Die Leitlinien würden von einem Erhalt des Baumbestands auf dem ehemaligen Furnierwerkgelände ausgehen, der neue Bebauungsplan von dessen Vernichtung.  
(Bürger/innen 9, 10, 18)

Auf dem ehemaligen Furnierwerkgelände seien im Jahr 2015 umfangreiche Rodungsarbeiten von Vorwald durchgeführt worden. Das stelle eine Umwandlung von Wald dar, hätte einer Genehmigung bedurft und müsse ausgeglichen werden.  
(Bürger/in 20)

In den allgemeinen Wohngebieten sollten groß- statt kleinkronige Bäume gepflanzt werden.  
(Bürger/in 20)

Man habe keine Verpflichtung gefunden, dass der Investor alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. hochwachsende Straßenbäume, auf seinem Grundstück realisieren muss.  
(Bürger/in 13)

### **Umwelt und Natur – Festsetzungsvorschläge**

Großflächig verglaste und / oder spiegelnde Außenfassaden, die von Vögeln nicht als Hindernis erkennbar sind, sollte durch textliche Festsetzung ausgeschlossen werden.  
(Bürger/in 20)

Die im Jahr 2008 beschlossenen städtebaulichen Leitlinien stellen lediglich ein erstes grobes Grundgerüst für die künftige nutzungsstrukturelle Entwicklung dar. Die Planung wurde im Folgenden konkretisiert und weiterentwickelt. Das Land Berlin will das Plangebiet als kompakten, urbanen und zugleich grünen Wohnstandort entwickeln. Die Eingriffe in den Baumbestand werden innerhalb des Plangebiets ausgeglichen.  
→ **Keine Planänderung.**

Die angesprochenen Vorwaldbestände wurden im Jahr 2010 erfasst. Ein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes lag nicht vor. Die gemäß BaumSchVO Bln geschützten Bäume wurden in der Eingriffsbegutachtung berücksichtigt. Der Ausgleich erfolgt entsprechend den Vorgaben der BaumSchVO Bln.  
→ **Keine Planänderung.**

Eine Bepflanzung mit großkronigen Bäumen ist in den allgemeinen Wohngebieten wegen der vorgesehene Tiefgaragen nicht flächendeckend möglich.  
→ **Keine Planänderung.**

Gemäß den Festsetzungen sind allein in den WA 2 bis WA 10 mindestens 29 Bäume zu pflanzen. Darüber hinaus werden in den öffentlichen und privaten Verkehrs- und Grünflächen nach derzeitigem Stand über 390 weitere Bäume gepflanzt.  
→ **Keine Planänderung.**

Für die Einschränkung von Fensterflächen zum Schutz der Avifauna besteht in Bebauungsplänen regelmäßig nur dann eine Rechtsgrundlage, wenn es sich um gestalterische Festsetzungen handelt. Für die hier geforderte Regelung besteht im vorliegenden Fall keine hinreichende städtebauliche Begründung. Im Übrigen ist mit den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen zum Erscheinungsbild der Bauvorhaben der Investoren die Errichtung großflächig verglaste und / oder spiegelnder Außenfassaden ausgeschlossen.  
→ **Keine Planänderung.**

Es sollten nur umweltfreundliche Natriumdampflampen als Beleuchtung eingesetzt werden.  
(Bürger/in 20)

Im Rahmen des Bebauungsplans besteht für eine entsprechende Regelung keine Rechtsgrundlage.  
→ **Keine Planänderung.**

Es sollte die Verwendung energieeffizienter Technologien in den Bebauungsplan aufgenommen werden.  
(Bürger/in 20)

Die Möglichkeiten, bei Neubauquartieren mit Hilfe des Bebauungsplans bestimmte Energie-Standards zu sichern, sind begrenzt und mit Schwierigkeiten verbunden. Daher wird von entsprechenden Festsetzungen abgesehen bzw. mit der textlichen Festsetzung Nr. 17 lediglich die Verwendung bestimmter Brennstoffe beschränkt.  
→ **Keine Planänderung.**

Es solle eine Fassadenbegrünung in Betracht gezogen werden.  
(Bürger/in 20)

Eine Fassadenbegrünung ist im vorliegenden Bebauungsplan für den Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt nicht erforderlich.  
→ **Keine Planänderung.**

### **Umwelt und Natur – Bodenbelastung**

Das ganze Gebiet weise Schadstoffbelastungen auf. Durch die Entsiegelung entstünden Gefahren für das Grundwasser. Im Gutachten würden weitere Untersuchungen empfohlen und der Austausch des Bodens empfohlen.  
(Bürger/in 5)

Weitere Untersuchungen und ggf. notwendige Sanierungsmaßnahmen sind innerhalb der Baugenehmigungsverfahren abschließend zu klären. Mit der be dingten textlichen Festsetzung Nr. 27 ist auf zahlreichen Flächen die festge setzte Nutzung bis zur Bestätigung der Bodensanierung durch die zuständige Bodenschutzbehörde unzulässig.

Die Versickerung von Regenwasser auf Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen sowie im Wasserschutzgebiet ist generell genehmigungspflichtig. Auch hier ist daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Gefährdungsrisiko für das Grundwasser nachweislich auszuschließen.  
→ **Keine Planänderung.**

Die Planung sollte überarbeitet und in den Gebieten, in denen trotz des teils vorhandenen Torfhorizonts ein Restrisiko für eine unerwünschte Schadstoffverfrachtung in das Grundwasser besteht, nicht gebaut werden.  
(Bürger/in 5)

Der Torfhorizont befindet sich innerhalb der eiszeitlichen Rinne südlich und westlich des Hönower Wiesenwegs, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 11-47ba. Die Belastung des Auffüllungshorizonts im Plangebiet 11-47ba wird als weitaus geringer eingeschätzt als im o.g. Bereich.  
→ **Keine Planänderung.**

### **Umwelt und Natur – Sonstiges**

Das Plangebiet befinde sich innerhalb der Schutzzone III A des Wasserwerks Wuhleide.  
(SenStadtWohn Z MI 1)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
→ **Keine Planänderung.**

Bezüglich der Regelungen in der textlichen Festsetzung Nr. 24 werde darauf hingewiesen, dass sich die Baugebiete im Wasserschutzgebiet befinden. Darin müssten Flächen, die von Kfz befahren werden, nach unten hin versiegelt sein.  
(Li SGA II)

Die textliche Festsetzung wird überarbeitet und auf die Befestigung von Wegen beschränkt.  
→ **Planänderung; Überarbeitung des Eingriffsgutachtens.**

### **Denkmalschutz**

In Anbetracht der archäologischen Funde einer Siedlung der spätbronzezeitlichen Lausitzer Kultur am Fundplatz „Treskowitz“ im Norden von Karlshorst schein es unabdingbar, entsprechende Untersuchungen auch im Plangebiet durchzuführen.  
(Bürger/innen 9, 10)

In der aktuellen Berliner Denkmalliste sind für das Plangebiet keine Bodendenkmale eingetragen. Wird im Zuge der Baudurchführung dennoch ein Bodendenkmal entdeckt, greifen die diesbezüglichen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes.  
→ **Keine Planänderung.**

### **Verfahren**

Der Bürger müsse schon sehr aktiv sein, um auf dem Stand aktueller Informationen zu sein. 111 Seiten! Wer solle dieses Pensum aus der Bevölkerung bewältigen und dabei die Übersicht behalten? Das sei ungenügende öffentliche Information!  
(Bürger/in 8)

Der Entwurf des Bebauungsplans war mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Informationen im Bezirksamt Lichtenberg einzusehen. Die Unterlagen konnten während der Öffentlichkeitsbeteiligung auch im Internet eingesehen werden. Ferner wurden – als zusätzliches Angebot – Kopien des Bebauungsplan-Entwurfs und der Begründung im iKARUS Stadtteilzentrum zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Umfang an Informationen ist den gesetzlichen Anforderungen sowie der Größe und Vielschichtigkeit des Bebauungsplans geschuldet.

Im Übrigen sei erwähnt, dass zum Projekt „Parkstadt Karlshorst“ in den letzten beiden Jahren zahlreiche öffentliche Veranstaltungen stattfanden. Eine „ungenügende öffentliche Information“ ist nicht zu erkennen.  
→ **Keine Planänderung.**

Die gleichzeitige Auslegung der Bebauungspläne „Parkstadt“ und „Kaisergärten“ schränke die öffentliche Mitwirkung unzulässig ein.  
(Bürger/innen 9, 10)

Die gleichzeitige Auslegung der Bebauungspläne 11-47ba und 11-57a schränkt die öffentliche Mitwirkung nicht ein. Den gesetzlichen Bestimmungen wird entsprochen.

→ **Keine Planänderung.**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sei unwirksam, da die Öffentlichkeit über den aktuellen Planungsstand durch die nicht abgeschaltete, veraltete Projekt-Website vorsätzlich getäuscht worden sei.  
(Bürger/in 9, 10)

In der öffentlichen Bekanntmachung wird korrekterweise auf die zentrale Beteiligungsplattform des Landes Berlin [meinberlin.de](http://www.meinberlin.de) (<http://www.meinberlin.de>) verwiesen, auf der die Unterlagen zum Bebauungsplan-Entwurf 11-47ba verfügbar waren. Den gesetzlichen Bestimmungen wird damit entsprochen.

Die bezirklichen Websites zu einzelnen Projekten (darunter <http://www.karlishorst-west.de>) werden gegenwärtig schrittweise an das Corporate Design des Landes Berlin angepasst und aktualisiert. Die Stellungnahme wird zum Anlass genommen, die noch nicht angepassten und aktualisierten Websites vorläufig vom Netz zu nehmen. Aus den eingestellten Informationen auf der Website <http://www.karlishorst-west.de> war erkennbar, dass es sich nicht um den aktuellen Planungsstand handelt, zumal dort keinerlei Informationen und Unterlagen zum Bebauungsplan-Verfahren 11-47ba verfügbar waren.

Der Vorwurf einer vorsätzlichen Täuschung wird zurückgewiesen. Die durchgeführte Beteiligung der Öffentlichkeit ist nicht unwirksam.

→ **Keine Planänderung.**

Die Unterschrift von Bezirksstadträtin Monteiro in der Begründung fehle.  
(Bürger/in 9, 10)

Das Fehlen der Unterschrift von Bezirksstadträtin Monteiro in der Begründung ist nicht von Relevanz, da die Begründung selbst nicht am Rechtssetzungsverfahren teilnimmt.

→ **Keine Planänderung.**